

Satzung der Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.



**Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.
Am Fort Gonsenheim 90
55122 Mainz am Rhein**

Satzung der Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der 1862 gegründete Verein führt den Namen: Schützengesellschaft zu Mainz 1862 e.V.
Korporationsrechte.

Er hat seinen Sitz in Mainz, Am Fort Gonsenheim 90 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in einem oder mehreren anerkannten Schiesssportverbänden außerdem im Sportbund Rheinessen und dem Landessportbund Rheinland Pfalz mit den zuständigen Fachverbänden.

Über die Zugehörigkeit zum Schiesssportverband entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Sportes sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sonstige Zuwendungen oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) passive Mitglieder über 18 Jahren
 - c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen in der Regel teil. Passive Mitglieder bestätigen sich selbst nicht sportlich, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereines.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Vorstandsbeschluss wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nichtanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Eine einjährige Probezeit gilt als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit ist ein Ausschluss aus der Gesellschaft ohne Nennung von Gründen durch Vorstandsbeschluss statthaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Bei Änderung des Wohnsitzes nach außerhalb Mainz mit Vororten, kann die Mitgliedschaft zum Ende des Monats in dem der Wegzug erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben Verstoßen gegen die Ordnungen § 3 Absatz 7 oder Missachtung von Anordnungen der Organe und der Aufsichtskräfte des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Vorstand wird in der Regel vorher das betreffende Mitglied anhören. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft ausscheiden
 - a) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) wenn Sendungen als unzustellbar zurückkommen und eine neue Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag der jährlich im Voraus zu zahlen ist.
2. Außerdem hat jedes aktive Mitglied über 18 Jahren eine Arbeitsleistung zum Nutzen der Gesellschaft zu erbringen. Diese kann durch eine Sonderzahlung abgelöst werden.
3. Die Höhe der Beträge und Arbeitsleistungen nach § 5 Absatz 1, 2 werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder Aufsichtskräften verstoßen, können sofern nicht ein Ausschluss nach § 4 Absatz 3 erfolgt, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Wird einer Maßregelung nicht Folge geleistet, kann ein Ausschluss nach § 4 Absatz 3 in Betracht kommen.
3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Hauptversammlung findet jährlich statt und soll möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief an die letzte bekannte Mitgliederanschrift mit Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, erfolgt bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Danach entscheidet bei abermaliger Stimmengleichheit das Los. Satzungsänderungen oder Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit zur Aufnahme in die Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verein eingegangen sind.
6. Neben der Hauptversammlung können vom 1. Vorsitzenden jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies beantragt. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen des Absatzes 1 – 5

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, genannt Oberschützenmeister, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei, darunter jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus.
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sportwart, genannt Schützenmeister
 - c) dem Jugendleiter
 - d) und drei Beisitzern
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört es die Veranstaltungen festzulegen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Die Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes werden vom Oberschützenmeister geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Diese sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an den Sitzungen der Vorstände beratend teil. Weiterhin können bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Das gleiche gilt für die übrigen Personen nach § 12, Absatz 1c, d, e und h.
6. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Fällt der Oberschützenmeister aus, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§ 12 Mitarbeiterkreis

1. zum Mitarbeiterkreis des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Mitglieder des Schiessausschusses (§ 11 Abs. 5)
 - b) die Abteilungsleiter (§ 13 Absatz 2 und 3)
 - c) die Übungsleiter
 - d) Schießleiter
 - e) Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
 - h) Mitglieder des Sachkundeprüfungsausschusses
2. die Mitarbeiter unter Buchstabe a-d sind Aufsichtskräfte im Sinne des § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 der Satzung.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei alle besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und unterstützend mitzuwirken.
4. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Oberschützenmeister geleitet.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung in der Form nach § 10 Absatz 4 gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer und 2 Vertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 4 gewählt.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder die Aufnahme in die Tagesordnung einer Hauptversammlung kann nur erfolgen wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes durch die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst treuhändlerisch auf die Dauer von 15 Jahren zu verwalten mit dem Ziel, im Falle einer Neugründung des Vereins, es diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Danach fällt das Vermögen an den Rhein Hessischen Sportbund, Fachverband Schiessen, in Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schiesssportes zu verwenden hat.